

ALLEINERZIEHENDE AUF DEM WEG

JOURNAL DER ÖSTERREICHISCHEN PLATTFORM FÜR ALLEINERZIEHENDE 03/2024



INHALT

Steuerrecht für Alleinerziehende	04
30 Jahre Südtiroler Plattform für Alleinerziehende	06
ÖPA aktiv	07

ALLEINERZIEHENDE UND FAMILIENFREUNDLICHKEIT: nur mitgemeint oder auch mitberücksichtigt?

Sabine Buchebner-Ferstl

Was bedeutet der Begriff „Familienfreundlichkeit“?

Unter familienfreundlichen Maßnahmen können jene verstanden werden, die Menschen in ihren Leistungen und Tätigkeiten unterstützen, die sie für Familienmitglieder erbringen.

Alleinerziehende müssen diese Leistungen und Tätigkeiten oft unter erschwerten Bedingungen erbringen, insbesondere was die finanzielle Absicherung und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit betrifft. Familienfreundlichen Maßnahmen kommt daher gerade für Alleinerziehende eine wesentliche Bedeutung zu. Eine aktuelle Studie aus Deutschland¹ zeigt allerdings, dass gerade alleinerziehende Eltern Familienfreundlichkeit in geringerem Ausmaß erleben und wahrnehmen.

Familienfreundlichkeit – (auch) eine Frage des Geldes

Um der deutlich höheren Armutsgefährdung von Haushalten mit alleinerziehendem Elternteil gegenüber Haushalten mit Kind(ern) adäquat zu begegnen, sind spezifische bzw. zusätzliche finanzielle Unterstützungsleistungen erforderlich. Darüber hinaus muss bei bestimmten finanziellen Leistungen die spezielle Familiensituation explizit berücksichtigt werden, nicht zuletzt, um einer möglichen Benachteiligung gegenüber einer Zwei-Eltern-Familie entgegenzuwirken.

Zu den bestehenden finanziellen Unterstützungen des Bundes, die exklusiv an Alleinerziehende gerichtet sind, zählen der Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsvorschuss. Der Kindermehrbetrag kommt Allein-

erziehenden sowie auch Alleinverdienenden in Paarhaushalten zugute.

Bei den Leistungen, die eine potenzielle Benachteiligung insbesondere von Alleinerziehenden mit sich bringen könnten, können der Familienbonus Plus, der die Steuerlast verringert, sowie das Kinderbetreuungsgeld angeführt werden.

Da Personen mit Kindern, die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen, vom Familienbonus Plus wenig(er) oder gar nicht profitieren würden, kann unter bestimmten Voraussetzungen stattdessen ein Kindermehrbetrag bezogen werden. Was das Kinderbetreuungsgeld betrifft, können Alleinerziehende mit nur geringem Einkommen eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld erhalten. Außerdem wird prinzipiell *beiden* alleinerziehenden Elternteilen nach wie vor der volle Karenzanspruch von 24 Monaten gewährt, während dies in Paarhaushalten nur dann der Fall ist, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate Karenzzeit in Anspruch nimmt.

Auf Bundeslandebene weist das Transparenzportal für das Burgenland die sogenannte Alleinerziehenden-Förderung aus, die eine exklusive Leistung für Ein-Eltern-Familien darstellt, welche nachweislich von Armut bedroht sind. Vergleichbare Leistungen, die explizit an Alleinerziehende gerichtet sind, sind für andere Bundesländer nicht angeführt. Allerdings sieht etwa die niederösterreichische Sozialhilfe Zuschläge für Alleinerziehende vor bzw. nennt diese Personengruppe auch explizit als Zielgruppe für Extra-Förderungen von Familien mit geringem Einkommen.

Knackpunkt Vereinbarkeit

Das Spannungsfeld von Familie und Erwerbstätigkeit stellt für die meisten Eltern, unabhängig davon, in welcher Familienform sie leben, eine Herausforderung dar. Familienfreundliche Maßnahmen auf betrieblicher Ebene wie etwa flexible Arbeitszeiten, Gleitzeit und die Möglichkeit zum Homeoffice sind mittlerweile – wenn auch abhängig von Faktoren wie Branche, Standort und Betriebsgröße – weit verbreitet. Naturgemäß sind gerade alleinerziehende Elternteile auf Strukturen angewiesen, die eine gewisse Flexibilität ermöglichen.

Gerade für alleinerziehende Elternteile wären zusätzliche innerbetriebliche familienfreundliche Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung hilfreich. Diese stellen in Österreich allerdings eher die Ausnahme dar. So haben nur sehr wenige Eltern die Möglichkeit, ihr Kind in einem Betriebskindergarten unterzubringen. Auch (möglichst kostenfreie) Ferienbetreuung zählt in den seltensten Fällen zu den familienfreundlichen Maßnahmen von Betrieben.

Ganz vereinzelt können von alleinerziehenden Erwerbstätigen innovative Möglichkeiten wie etwa ein Eltern-Kind-Büro genutzt werden. Dieses bietet die Möglichkeit, das Kind im Ausnahmefall – wenn etwa der Kindergarten unerwartet und kurzfristig geschlossen hat – an den Arbeitsplatz mitzunehmen. In einem separaten Büro, das für solche Fälle gebucht werden kann, steht nicht nur ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung, sondern es werden auch abwechslungsreiche Spielmöglichkeiten für das Kind angeboten.

Wünschenswert wäre in vielen Fällen eine verstärkte Berücksichtigung der speziellen Situation alleinerziehender Eltern durch die Vorgesetzten, insbesondere Unterstützung und Verständnis in Notfällen. Im Idealfall werden auf den Einzelfall zugeschnittene Lösungen angeboten.

Bitte recht (familien)freundlich: Wertschätzung und Akzeptanz

Ein wesentliches Element von Familienfreundlichkeit bildet nicht zuletzt auch gesellschaftliche Wertschätzung im Sinne einer Akzeptanz von Alleinerziehenden als eine von vielen Familienformen der postmodernen Gesellschaft. Geringe

Familienfreundlichkeit spiegelt sich durchaus auch in der Wortwahl wider, wenn Alleinerziehende und ihre Kinder als unvollständige oder nicht intakte Familien bezeichnet werden. Insbesondere zeigt sie sich, wenn Alleinerziehende und ihre Kinder mit sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung konfrontiert sind. Dies kann in Zusammenhang mit einer prekären finanziellen Situation stehen, die möglicherweise bestimmte Aktivitäten wie die Teilnahme an kostspieligen Schulveranstaltungen deutlich einschränkt. Ebenso können aber auch Vorurteile und falsch verstandenes Mitleid mit dem „armen Kind, das ohne Vater bzw. Mutter aufwachsen muss“, mangelnde Wertschätzung bzw. Akzeptanz widerspiegeln.

Familienfreundlichkeit als gesamtgesellschaftliche Herausforderung

Eine familienfreundliche Welt zu schaffen, die auch Alleinerziehende mit ihren spezifischen Bedürfnissen und Problemlagen berücksichtigt, erfordert ein kontinuierliches Zusammenwirken von Politik, Arbeitswelt und Gesellschaft. Auf allen drei Ebenen sind in den letzten Jahren Fortschritte, aber auch nach wie vor bestehende Defizite wahrnehmbar. So gilt es (weiterhin) daran zu arbeiten, dass Alleinerziehende, wenn von Familienfreundlichkeit die Rede ist, nicht nur „irgendwie“ mitgemeint, sondern auch als gleichwertige Familienform wahrgenommen und berücksichtigt werden.

1Borgstedt, Silke; Jurczok, Franziska (2023): Was heißt hier familienfreundlich? Vorstellungen und Erwartungen von (potenziellen) Eltern. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin (Monitor Familienforschung, 45): S.17.



Sabine Buchebner-Ferstl

ist Psychologin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) an der Universität Wien mit den Forschungsschwerpunkten Elternbildung, Entwicklungspsychologie und Arbeitsteilung in der Familie.

EDITORIAL



Helena Börgel

Liebe Leser*innen!

Mein Name ist Helena Börgel und ich bin seit Anfang des Jahres im Projekt „Schnelle Hilfen“, insbesondere für den KOMPASS – unseren Online-Ratgeber für Alleinerziehende, und als Assistenz der Geschäftsführerin tätig.

Meine Studien der Soziologie und der Sozialen Arbeit öffneten meinen Blick für gesellschaftliche Strukturen und ihre Dynamiken. Sie zeigten mir, dass unsere Annahmen durch die Gesellschaft und ihre vorgegebenen Vorstellungen geprägt werden. Alles, was wir als „normal“ empfinden, ist sozial konstruiert und verändert sich mit der Zeit, den Umständen und den Menschen.

In meiner Arbeit bei der ÖPA habe ich verstärkt gemerkt, wie wichtig es ist, zu zeigen, dass Vielfalt, auch in Familienstrukturen, uns als Gesellschaft bereichert. Es gibt keine „normale“ Familie, sondern eine Vielzahl an Familienformen, die alle ihre Berechtigung und ihren eigenen Wert haben. Und wenn wir „Baustellen“ in unserer Gesellschaft bemerken, ist das eine Chance, bestehende Strukturen zu überdenken und neue Wege zu finden. Diese Veränderungen tragen dazu bei, dass wir als Gesellschaft wachsen und uns weiterentwickeln, um möglichst vielen Menschen ein lebenswertes Leben zu ermöglichen. So profitieren wir am Ende alle davon, wenn wir unser Bild von „normal“ aufbrechen.

Ich freue mich, zusammen mit meinen Kolleginnen an dieser Vision (weiter) zu arbeiten und möchte mich an dieser Stelle für die fröhliche und produktive Zusammenarbeit bedanken.

Mit lieben Grüßen
Helena Börgel

MITGLIED WERDEN!

Ab 15 Euro/Jahr

Mail an: oepa@oepa.or.at
mit dem Betreff „Mitglied werden“

NEWSLETTERANMELDUNG

oepa.or.at/newsletter-anmelden



STEUERRECHT FÜR ALLEINERZIEHENDE

Alleinerzieherabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag

Steuerrechtlich wird bei alleinstehenden Elternteilen unterschieden, ob Familienbeihilfe für ein Kind bezogen wird oder ob eine Unterhaltspflichtung besteht.

Der Elternteil, der die Familienbeihilfe bezieht, hat Anspruch auf den **Alleinerzieherabsetzbetrag**, sofern mehr als sechs Monate im Kalenderjahr für das Kind Familienbeihilfe bezogen wurde und keine Ehe, eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft vorlag.

Der andere Elternteil, der zur Zahlung des Kindsunterhaltes verpflichtet ist, hat Anspruch auf den **Unterhaltsabsetzbetrag** (UAB), wenn der gesetzliche Unterhalt in voller Höhe geleistet wurde. Als gesetzlicher Unterhalt gilt die Höhe des Unterhalts, der durch gerichtlichen oder behördlichen Vergleich festgesetzt wurde, oder die Höhe, die in einem schriftlichen Vertrag zwischen den Eltern vereinbart wurde. Sollte keiner der oben genannten Fälle vorliegen, müssen zumindest die Regelbedarfssätze geleistet werden. Wenn kein Geldunterhalt, sondern die **geteilte Obsorge** vereinbart wurde, steht der Unterhaltsabsetzbetrag dann zu, wenn der familienbeihilfebeziehende Elternteil schriftlich die Vereinbarung von Naturalunterhalt und auch dessen Leistung bestätigt.

Wenn der Unterhalt nicht vollständig bezahlt wurde, steht für das Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag auch nur für jene Monate zu, für die rechnerisch der volle Unterhalt geleistet wurde.

Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein **Absetzbetrag**, der die zu zahlende Lohnsteuer reduziert. Ab 2024 beträgt er für minderjährige Kinder bis zu 2.000 € und für volljährige Kinder bis zu 700 € pro Kalenderjahr. Der Familienbonus Plus ist jedoch nur so hoch wie die Steuerschuld. Wer also aufgrund von Teilzeitbeschäftigung oder Karenz wenig oder gar keine Lohnsteuer bezahlt, bekommt auch den Familienbonus Plus nicht zur Gänze oder sogar gar nicht. In diesen Fällen gibt es für Alleinerziehende stattdessen die Möglichkeit, den **Kindermehrbetrag** über die Arbeitnehmer*innenveranlagung zu beantragen.

Elternteile, die Familienbeihilfe beziehen, haben jedenfalls Anspruch auf den Familienbonus Plus. Ob der Bonus **zur Gänze** oder **zur Hälfte** zusteht, hängt davon ab, ob der andere Elternteil Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat, sprich, ob dieser den gesetzlichen Unterhalt korrekt bezahlt hat. Dafür wird jeder Monat einzeln betrachtet. In jedem Monat, in dem der Unterhalt korrekt bezahlt wurde, steht

der Familienbonus Plus zur Hälfte zu. Im Einvernehmen ist auch der Bezug des ganzen Familienbonus Plus für einen der Elternteile möglich.

Herrscht kein Einvernehmen und beantragt ein Elternteil den Familienbonus Plus zur Gänze, kann es zur Rückzahlung kommen. Wird beim Finanzamt vom anderen Elternteil der Antrag auf Familienbonus Plus gestellt, wird die ANV des Elternteils, der zuerst beantragt hat, wiederaufgenommen und die Rückzahlung der zu Unrecht bezogenen Hälfte als Nachforderung festgesetzt.

Beispiel:

Anna ist 7 Jahre alt und lebt bei ihrer Mutter Christine. Christine bezieht die Familienbeihilfe, Vater Tim schuldet monatlich 500 € Alimente. Er leistet den Unterhalt zur Gänze, bezahlt also im Kalenderjahr 6.000 € Unterhalt für Anna. Er hat daher Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag und den Familienbonus Plus. Christine macht ihre Arbeitnehmer*innenveranlagung für das Kalenderjahr immer zum frühestmöglichen Zeitpunkt im März des Folgejahres und beantragt ohne vorherige Abstimmung den Familienbonus Plus zur Gänze. Da sie ihn wie beantragt ausgezahlt bekommt und auch keine Rückforderung kommt, geht sie im Folgejahr genauso vor. Tim macht seine Veranlagungen immer gebündelt, einmal alle 5 Jahre, vor Ablauf der Frist der ältesten Veranlagung. Er beantragt den ihm zustehenden halben Familienbonus Plus. Christine bekommt somit erst 5 Jahre nach der ersten Antragstellung eine Wiederaufnahme über die vergangenen 5 Jahre und muss 5.000 € (halber Familienbonus für 5 Jahre) zurückzahlen.

Empfehlenswert ist daher bei einer Abweichung von der Aufteilung eine schriftliche Vereinbarung über den Verzicht der zustehenden Hälfte im entsprechenden Kalenderjahr.

Vorsicht: Unterhaltsnachzahlung

Wenn der Unterhalt zwar innerhalb der einzelnen Monate unregelmäßig bezahlt wird, aber noch vor Abschluss des Kalenderjahres die offene Summe nachbezahlt wird, gilt dasselbe, als wenn der Unterhalt sofort – monatlich – beglichen wird. Der Familienbonus Plus steht dem Unterhaltszahlenden daher zur Hälfte zu.

Wird der Unterhalt erst in den Folgejahren bezahlt, gilt in der Regel zuerst der offene Unterhalt als beglichen, nur allfällige Mehrbeträge werden auf alten Unterhalt angerechnet. Kommt es zur Nachzahlung, wird daher primär der in diesem Jahr geschuldete Unterhalt getilgt, somit steht in diesem Jahr für rechnerisch vollständige Monate wieder der Unterhaltsabsetzbetrag und die Hälfte des Familienbonus Plus zu. Wird ein Mehrbetrag geleistet, wird dieser auf alten Unterhalt angerechnet. **Achtung!** Hier macht das Jahr, für das die Nachzahlung ist, den Unterschied: Bis 2021 kann bei später nachgezahltem Unterhalt trotzdem noch der UAB und der Familienbonus Plus beantragt werden, sofern das Jahr in der Veranlagung noch offen ist. Ab 2022 können Unterhaltsnachzahlungen nur noch im Jahr der Zahlung den Anspruch auf UAB und Familienbonus Plus auslösen. Für alte Jahre nachgezahlter Unterhalt löst somit keinen Anspruch mehr aus.

Wird Unterhaltsvorschuss vom Bund bezogen, ist daher für den alleinerziehenden Elternteil nicht ersichtlich, inwiefern und in welcher Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil gezahlt wird. Um eine Nachforderung des Familienbonus Plus zu vermeiden, sollte daher beim Jugendwohlfahrtsträger nachgefragt werden, ob und wie viel der Unterhaltsverpflichtete gezahlt hat. Für die Monate, für die rechnerisch der volle Unterhalt bezahlt wurde, steht dann der UAB und Familienbonus Plus zu, sodass sicherheitshalber vom alleinerziehenden Elternteil für diese Zeit nur die Hälfte beantragt werden sollte.



Mag.^a Sonja Hobiger
ist in der Arbeiterkammer Wien als Steuerrechtsexpertin tätig.

WEITERE INFORMATIONEN

zu Steuer & Einkommen sowie vielen anderen Themen finden Sie unter wien.arbeiterkammer.at
Beratung – Steuer & Einkommen.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie uns telefonisch unter 01/501 65-1207
Montag bis Freitag, 8.00–15.45 Uhr

30 JAHRE SÜDTIROLER PLATTFORM

Mehr als ein Fest!



Unter dem Motto „Weil wir nicht aufgeben“ lud die Südtiroler Plattform für Alleinerziehende am 27. September 2024 zur Feier ihres 30-jährigen Bestehens ins Bozner Kolpinghaus ein. Historisch gesehen war dies der Ort, an dem Ida Lanbacher 1994 ein winziges Büro für die Beratungsstelle eröffnet hatte. Neben der Geschichte und Entwicklung vom Kleinbüro zu einer ambitionierten Beratungsstelle für Alleinerziehende und deren Familien, samt Bildungs- und Förderungsprogrammen im ganzen Land, wurde ein lebendiges Programm geboten: Neben der launigen Selbstdarstellung des Team-Lebens der Plattform unter dem Motto „Was kann ich für Sie tun?“ kamen Expertinnen zu Wort: Die Wissenschaftlerin Barbara Plagg brachte in der Performance „Ein Solo für die Gesellschaft – was Alleinerziehende leisten“ eigene Erfahrungen ein – mit all den Herausforderungen und Belastungen für Mütter, die unfreiwillig in diese Situation kommen, es aber doch schaffen, ein gutes Miteinander der Familie zu bewahren. Resultate einer umfassenden Befragung zu Wünschen und Bedürfnissen Alleinerziehender und deren Familien wurden von der Soziologin Heidi Flarer präsentiert. Schließlich war die Würdigung vieler – oft jahrzehntelanger – Ehrenamtlicher ein wichtiger Teil des Festes!

Danke für eure Einladung, liebe Südtirolerinnen!
Evelyn Martin



Ida Lanbacher,
Begründerin und Stellvertretende
Präsidentin der Südtiroler Plattform
für Alleinerziehende

ENoS



ENoS
European Network of
Single Parent Families

Das Europäische Netzwerk für Ein-Eltern-Familien (ENoS), derzeitige Präsidentin Evelyn Martin, Vorstandsvorsitzende der ÖPA, hat seit 2024 eine neue Homepage: network-single-parents.eu

ÖPA-BESUCH BEI FAMILIENMINISTERIN RAAB

Ausreichend Gesprächsstoff gab es auch in diesem Jahr bei unserem Besuch bei BMⁱⁿ Susanne Raab. Ihre bereits zugesagte Anwesenheit beim ÖPA-Kongress am 9. November im Haus der Europäischen Union bot die Grundlage für eine Besprechung über Kinderbetreuung. Angesprochen wurden außerdem die steigenden Anfragen von Alleinerziehenden, die sich in finanziellen Notlagen befinden, und der Fakt, dass die Wartezeiten in Familienberatungsstellen häufig zu lange sind. Auch über das „Dauerthema“ Unterhaltssicherung konnten wir uns kurz austauschen. Insgesamt erwiesen sich BMⁱⁿ Raab und ihre Referentin, Frau V. Köllich, als interessierte und engagierte Gesprächspartnerinnen. Wir werden der Aufforderung der Ministerin, ihr eine Wunschliste zukommen zu lassen, gerne nachkommen.



QUELLENERGÄNZUNG ZU WEG 1/24

Pflegefreistellung – WEG 1/24, Seite 5,
zu finden auf oesterreich.gv.at unter:

<https://bit.ly/3BpbGaN>



NEUE IMPULSE FÜR DIE „ENTLASTENDEN DIENSTE“



Am 10. Juli 2024 hielt die ÖPA im Dachatelier der VinziRast mittendrin einen inspirierenden Projekttag zur Weiterentwicklung des Förderprojekts „Entlastende Dienste“ ab. Bei großer Sommerhitze wurde jeder Luftzug begrüßt. Dies tat jedoch der Kreativität keinen Abbruch, und so wurden in einer offenen und kreativen Atmosphäre neue Ideen für das Projekt entwickelt. Besonders willkommen waren der Input und Austausch mit der Expertin Michaela Moser. Unter der Moderation von Gerlinde Schein wurden spannende Ansätze diskutiert, die das Projekt nachhaltig voranbringen können. Mit neuen Perspektiven und viel Motivation geht das Team in die nächste Phase der Umsetzung.



ÖPA-KONGRESS
29.11.2024

Ergänzende Kinderbetreuung – warum sich Vielfalt auszahlt

Datum: 29. November 2024, ca. 9.00–16.00 Uhr

Ort: Haus der Europäischen Union

Wipplingerstraße 35, 1010 Wien und online
(Link wird nach Anmeldung zugesendet)

Moderation: Renata Schmidtkunz

Bislang wird im gesellschaftspolitischen Diskurs vor allem über den Ausbau der institutionellen Ganztageskinderbetreuung gesprochen. Flexible, ergänzende Kinderbetreuung, wie Abhol- oder Bringdienste, Betreuung an Wochenenden oder in Übergangszeiten, stellt jedoch eine unverhandelbare Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit der Eltern und den rechtzeitigen Bildungsanschluss der Kinder dar. Unsere Arbeit zeigt in diesem Feld einen sehr hohen Bedarf sowie fehlende Institutionalisierung leistbarer Betreuungsangebote.

Freuen Sie sich auf innovative Modellprojekte und spannende Diskussionen mit Susanne Raab (Familienministerin), Ulrike Zartler (Universität Wien), Martin Schenk (Sozialexperte), Hedwig Wölfl (die möwe), Kathrin Riedl (Wiener Sozialdienste), Daniela Wagner-Turken (Vorarlberger Kinderdorf), Ines Stilling (Arbeiterkammer), Christoph Badelt (Fiskalrat) u. a.

Wichtiger Hinweis:

Eine Anmeldung ist bereits unter oeпа@oeпа.or.at möglich. Die Plätze sind leider begrenzt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Mit der Einladung folgt das detaillierte Programm.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

SO ERREICHEN SIE UNS

  **ÖPA – Österreichische Plattform für Alleinerziehende**

Türkenstraße 3/3. Stock — 1090 Wien — 01/890 3 890 — oeпа@oeпа.or.at

UNSERE ARBEIT WIRD GEFÖRDERT VON

 Bundeskanzleramt

 Österreichische
Bischöfskonferenz

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin und Verlegerin: Österreichische Plattform für Alleinerziehende – ÖPA
Türkenstraße 3/3. Stock, 1090 Wien

Unternehmensgegenstand: Interessenvertretung für Ein-Eltern-Familien, ZVR: 152293663

Vereinszweck:

Die Österreichische Plattform für Alleinerziehende (ÖPA) vertritt bundesweit die Interessen alleinerziehender Mütter/Väter und ihrer Kinder. Ihr Engagement gilt allen Ein-Eltern-Familien, ob geschieden, getrennt lebend, ledig oder verwitwet. Sie setzt sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für strukturelle Verbesserungen und mehr Verständnis für Alleinerziehende ein. Die ÖPA ist keiner politischen Partei verpflichtet. Ihre Tätigkeit kommt alleinerziehenden und getrennt lebenden Müttern/Vätern und ihren Kindern, unabhängig ihrer weltanschaulichen und konfessionellen Zugehörigkeit und Herkunft, zugute.

Vorstand: Vorsitzende: Evelyn Martin **Stellvertreterin:** Sarah Zeller **Kassierin:** Julia Stadlbauer

Redaktionsteam: Julia Neider, Margareth Buchschwenter, Doris Pettighofer

Lektorat: Karin Flunger **Satz und Grafik:** Sandra Zinterhof

Fotos: siehe Fotocredits **Druck:** Druckerei Atlas

Offenlegung der Blattlinie: Informationen und Berichte für Alleinerziehende

Mitgliederzeitschrift, Einzelpreis: EUR 2,50

Pb.b. Verlagspostamt 1090 Wien, Erscheinungsort Wien, Zulassungsnummer: MZ 02Z033658M

oeпа.or.at


Österreichische Plattform
für Alleinerziehende